

87. Ist gegen ein Versäumnisurteil, wenn das Prozeßgericht dasselbe irrtümlich für ein kontradiktorisches Urteil erklärt hat, der Einspruch unzulässig?

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. Februar 1895 i. S. R. (Kl.) w. Ehefrau (Bekl.). Rep. IV. 276/94.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht baselst.

Durch landgerichtliches Urteil war auf Trennung der Ehe der Parteien erkannt. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte die Berufung mit dem Antrage auf Klageabweisung ein. In der mündlichen Schluß-

verhandlung der Berufungsinstanz wurde von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers und Berufungsbeklagten, obgleich er erschienen war, ein Antrag nicht gestellt und nicht verhandelt. Die Beklagte beantragte deshalb, ihrem zur Sache gestellten Antrage durch Versäumnisurteil und, falls dies nicht für zulässig erachtet würde, durch kontradiktorisches Urteil stattzugeben. Das Berufungsgericht machte durch das am 2. März 1894 verkündete Urteil abändernd die Entscheidung von der Leistung eines der Beklagten auferlegten Eides abhängig. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt: das Urteil sei kein Versäumnisurteil, sondern ein kontradiktorisches Urteil, da die in der Berufungsinstanz vorgebrachten Behauptungen der Beklagten in Rücksicht auf das Vorliegen eines Ehescheidungsprozesses nicht als zugestanden, sondern als bestritten gewürdigt und der Entscheidung nur insoweit zu Grunde gelegt worden seien, als die Beweisaufnahme ihre Wahrheit ergeben habe; abgesehen von diesen Thatfachen stütze sich das Urteil nur auf das in erster Instanz festgestellte Sachverhältnis, es liege daher trotz des Nichtverhandelns des Klägers und Berufungsbeklagten in der Schlußverhandlung eine Versäumnisfolge nicht vor. Gegen dieses Urteil legte der Kläger den Einspruch ein. Der Berufungsrichter verwarf durch Urteil vom 12. Juni 1894 denselben als unzulässig und läuterte gleichzeitig, nachdem die Beklagte den ihr durch Urteil vom 2. März 1894 auferlegten Eid geleistet hatte, dieses Urteil dahin, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das zuletzt ergangene Urteil aufgehoben, den Einspruch gegen das Urteil vom 2. März 1894 für zulässig erklärt und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Erwägung: das Urteil vom 2. März 1894 sei, gleichviel ob es bei dem Nichtverhandeln des Klägers im Termine vom 23. Februar als ein Versäumnisurteil zu erlassen gewesen wäre, als ein kontradiktorisches ergangen, wie ausdrücklich in seinen Gründen ausgeführt sei; an das einmal gesprochene Urteil sei aber der Richter gebunden; er könne daher auch nicht ein Urteil, das als ein kontradiktorisches gelten sollte und als solches erlassen worden sei, nachträglich für ein Versäumnisurteil erklären; nur der im weiteren Rechtszuge gesetzlich berufene Richter

vermöge die rechtliche Natur des Urtheiles anderweit festzustellen; hiernach sei gegen das genannte Urtheil nur die Revision das zulässige Rechtsmittel gewesen; da aber von dieser kein Gebrauch gemacht sei, so habe das Urtheil die Rechtskraft beschritten.

Diese Erwägungen sind von der Revision mit Recht bemängelt worden. Das Urtheil vom 2. März hat dem Kläger und Berufungsbeklagten gegenüber, der in der mündlichen Schlußverhandlung, auf die dasselbe ergangen ist, keinen Antrag gestellt und überhaupt nicht verhandelt hat, nach §§ 295. 296. 298. 504 C.P.D. die Eigenschaft eines Versäumnisurtheiles. In dieser Auffassung wird dadurch nichts geändert, daß es sich vorliegend um einen Ehescheidungsprozeß handelt und das Berufungsgericht gemäß § 577 C.P.D. das Vorbringen der Beklagten gegen den Kläger nicht als zugestanden, sondern als bestritten gewürdigt und nur insoweit der Entscheidung zu Grunde gelegt hat, als es seinem Dafürhalten nach durch die Beweisaufnahme bestätigt oder schon in der ersten Instanz festgestellt worden ist. Entscheidend ist, daß der nicht verhandelnde Kläger und Berufungsbeklagte seiner weiteren Verteidigungsmittel und sonstigen Rechtsbehelfe, die er hätte geltend machen können, thatsächlich verlustig gegangen ist, und daß dieser Verlust sich als eine Folge der Versäumnis darstellt. In gleichem Sinne hat der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichtes in dem Urtheile vom 23. März 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 393,

dem ein dem gegenwärtigen entsprechender Rechtsfall zu Grunde lag, entschieden. Auf die Begründung dieses Urtheiles wird verwiesen. Der Umstand, daß das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, das Urtheil sei kein Versäumnisurteil, sondern ein kontradiktorisches Urtheil, ist ohne rechtliche Bedeutung, da durch diesen Ausspruch dem Urtheile die Eigenschaft eines Versäumnisurtheiles nicht entzogen ist. Auch in dieser Hinsicht ist das Reichsgericht in dem bezeichneten Urtheile von derselben Annahme ausgegangen. In jenem Falle war das Berufungsurteil gleichfalls als kontradiktorisches Urtheil erlassen, und es hatte das Gericht aus diesem Grunde den Einspruch als unzulässig verworfen, was vom Reichsgerichte mißbilligt worden ist. Der Berufungsrichter war an jenen Ausspruch, der nicht der Rechtskraft fähig war, bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gebunden; vielmehr lag es ihm ob, bei dieser den rechtlichen Charakter

des Urtheiles selbständig zu prüfen. Das von ihm in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichtes vom 21. November 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 360, betrifft einen von dem vorliegenden verschiedenen Rechtsfall und entscheidet den hier streitigen Punkt nicht. Dort handelt es sich um die Frage, ob gegen ein Zwischenurtheil, das der erste Richter auf Grund des § 276 C.P.D. erlassen hat, obgleich der Fall dieser Gesetzesvorschrift nicht vorliegt, das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist, und diese Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden.

Bei der gegebenen Rechtslage ist der Einspruch mit Unrecht als unzulässig verworfen worden. Das angefochtene Urtheil ist daher aufzuheben, und zwar seinem ganzen Umfange nach; denn auch die in der Sache selbst durch Läuterung des Urtheiles vom 2. März 1894 getroffene Entscheidung beruht auf der rechtsirrtümlichen Auffassung, daß der Einspruch unzulässig sei und das Urtheil vom 2. März die Rechtskraft erlangt habe." . . .